



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

VI. Sperrschichten

33. Sperrschichten gegen aufsteigende Feuchtigkeit sind so auszubilden, daß sie die Scher- und Biegefestigkeit der Umfassungswände nicht vermindern. Bei Umfassungswänden aus Mauerziegeln empfiehlt sich zu diesem Zwecke die Anordnung von Schichten aus wasserabweisendem Mörtel.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 566)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

In Gebäudeteilen, die bei Luftangriffen im besonderen Maße der Brandgefahr ausgesetzt sind, ist verboten:

1. das Aufbewahren von Gerümpel,
2. das übermäßige und feuersicherheitswidrige Ansammeln von verbrauchbaren Gegenständen,
3. das Abstellen anderweitig unterbringbarer oder schwerbeweglicher Gebrauchsgegenstände.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für Gebäude, die innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liegen, und zwar:

1. für Gebäude, die in geschlossener Bauweise errichtet sind, ohne Ausnahme,
2. für Gebäude, die in halboffener Bauweise errichtet sind, wenn
 - a) die Häusergruppen mehr als zwei Vollgeschosse besitzen oder
 - b) die Länge der Häusergruppen 75 Meter überschreitet oder
 - c) der Abstand der Häusergruppen untereinander kleiner als 5 Meter ist,
3. für Gebäude, die in offener Bauweise errichtet sind, wenn die überbaute Fläche insgesamt größer als 1000 qm ist,
4. für sonstige Gebäude, wenn es vom Ortspolizeiverwalter aus Gründen des Luftschutzes angeordnet wird.

(2) Auf Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 3

(1) Brandgefährdete Gebäudeteile im Sinne des § 1 sind alle zu Abstell- und Lagerzwecken benutzten Räume, die

- a) von der obersten Vollgeschoßdecke und den Dachflächen ganz oder teilweise umschlossen werden (Dachbodenräume),
- b) in Nebenzwecken dienenden Baulichkeiten (Nebenanlagen: Schuppen, Ställe, Werkstätten, Waschhäuser, Lauben, Schutzdächer usw.) vor-

handen sind, sofern diese Baulichkeiten weniger als 5 Meter von Fenstern der nach § 2 zu entrümpelnden Gebäude entfernt liegen.

(2) Gerümpel im Sinne des § 1 Nr. 1 sind alle brennbaren oder sperrigen Gegenstände, die für den Besitzer dauernd entbehrlich oder für ihn nach der Verkehrsanschauung geringwertig sind.

(3) Uebermäßiges und feuersicherheitswidriges Ansammeln im Sinne des § 1 Nr. 2 ist eine Anhäufung von verbrauchbaren Gegenständen, in den in absehbarer Zeit (im Höchstfall in einem Jahr) zu erwartenden Bedarf übersteigt und die Ausbreitung eines Feuers begünstigt oder die Brandbekämpfung erschwert.

(4) Anderweitig unterbringbar im Sinne des § 1 Nr. 3 sind Gebrauchsgegenstände, die ohne erheblichen Nachteil in weniger brandgefährdeten, von dem Besitzer ebenfalls benutzten Gebäudeteilen des Hauses aufbewahrt werden können; schwerbeweglich im Sinne des § 1 Nr. 3 sind solche Gebrauchsgegenstände, die bei Aufruf des Luftschutzes nicht rasch von dem Besitzer oder seinen ihm ständig zur Verfügung stehenden Arbeitskräften in weniger brandgefährdete Gebäudeteile gebracht werden können.

§ 4

Gegenstände, die von dem Verbot des § 1 nicht betroffen werden, müssen in den im § 3¹⁾ genannten Räumen so gelagert werden, daß sie die Uebersichtlichkeit und Zugänglichkeit der Räume nicht beeinträchtigen. Leicht entzündliches Material ist so zu verpacken oder zu bündeln, daß es schnell entfernt werden kann.

§ 5

(1) Die Ueberwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem örtlichen Polizeiverwalter. Nach Aufruf des Luftschutzes können durch Polizeiverordnung in besonders luft- und brandgefährdeten Baugebieten die Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4 erweitert werden²⁾.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung in öffentlichen Dienststellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 6

Der Ortspolizeiverwalter kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Durchführung offensichtlich zu einer Härte führen würde, die in einem starken Mißverhältnis zu der Gefahr für die Allgemeinheit steht.

§ 7

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Insoweit bleibt die Bestimmung des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) unberührt. Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1, 2 und 4³⁾

¹⁾ § 2 berichtigt in „3“ durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. III Nr. 1.

²⁾ Satz 2 dieses Absatzes eingefügt durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. III Nr. 2.

³⁾ § 21 Abs. 1 und 2 geändert in „§ 21 Abs. 1, 2 und 4“ durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. III Nr. 3.

der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. September 1937 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Gö ring

Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz¹⁾

vom 31. Januar 1938 (RGBl. I S. 197)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Geräte oder Mittel für den Luftschutz, deren Vertrieb nach § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigungspflichtig ist, sind diejenigen Geräte, Mittel, Einrichtungen und Verfahren, die nach der Verkehrsanschauung ausschließlich oder vorwiegend für Luftschutzzwecke bestimmt sind oder die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz für luftschutzwichtig erklärt werden (Luftschutzgegenstände). In Zweifelsfällen entscheidet die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz. Die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz kann auch den Vertrieb von Geräten, Mitteln, Einrichtungen und Verfahren, die nach Satz 1 Luftschutzgegenstände sind, für genehmigungsfrei erklären.

(2) Vertrieb im Sinne des Absatzes 1 ist auch die kostenlose Abgabe und Verteilung.

§ 2

(1) Bei der Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigt worden ist, dürfen ohne besondere Genehmigung nur solche Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen der Gegenstände verwendet werden, die inhaltlich der erteilten Genehmigung einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen entsprechen.

(2) Jede Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes noch nicht genehmigt worden ist, bedarf der Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

(3) Bei der Werbung für Gegenstände, die nicht Luftschutzgegenstände sind, dürfen Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen, die auf eine ausschließliche oder vorwiegende Eignung für Luftschutzzwecke hinweisen, nicht verwendet werden. Hinweise darauf, daß die Gegenstände neben ihren sonstigen Verwendungszwecken auch für Luftschutzzwecke geeignet sind, sind nicht zulässig; der Gebrauch derartiger Hinweise kann von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz untersagt oder von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

¹⁾ In den §§ 1, 2, 3, 6, 7 und 9 wurde durch die Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. IV Nr. 1 statt „Reichsanstalt für Luftschutz“ gesetzt „Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz“.